



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz
Otto-Dix-Straße 9 • 07548 Gera

Lattermann GmbH
Oststraße 20

07407 Rudolstadt

**Vollzug der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

Antrag vom 03.03.2016

Bescheid

1. Hiermit erteile ich

Fa. Lattermann GmbH,
vertreten durch
Geschäftsführer Herrn Marko Lattermann
Geschäftsführer Herrn Sascha Lattermann,

die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519.

2. Die Zulassung nach Ziffer 1. ist widerruflich. Sachkundenachweise nach TRGS 519, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, haben bis 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges. Die Mindestanforderungen an die Fortbildungslehrgänge werden in Anlage 5 der TRGS 519 beschrieben

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr
Fred Ziege

Durchwahl
Telefon 0361 57 38 21 - 144
Telefax 0361 57 38 21 - 104

as-ost@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.03.2016

Unser Zeichen
63/104/G/0002/16

Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

23.03.2016

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

Zu 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 ThürVwKostG, der ThürAllgVwKostO und der ThürVwKostOMSFG. Als Antragstellerin hat die Firma Lattermann GmbH die Kosten zu tragen. Die Kosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr gem. ThürVwKostOMSFG, Verwaltungs- kostenverzeichnis Teil A - Arbeitsschutz, lfd. Nr. 3.1.5	60,00 €
Auslagen	
zu zahlende Gesamtkosten	60,00 €

Die Kosten werden mit Zustellung dieses Bescheids fällig.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist auf das Konto des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV):

Zahlungsempfänger:	TLV
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt
IBAN:	DE15820500003004444026
BIC:	HELADEFF820
Gesamtbetrag:	60,00 €
Verwendungszweck:	8163162233334

Geben Sie auf Ihrem Einzahlungsbeleg unbedingt den Verwendungszweck an (Ziffernfolge ohne Leerzeichen wie oben angegeben), damit Ihre Zahlung ordnungsgemäß verbucht werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

oder bei dessen Regionalinspektionen

Linderbacher Weg 30	99099 Erfurt
Otto-Dix-Straße 9	07548 Gera
Gerhart-Hauptmann-Straße 3	99734 Nordhausen
Karl-Liebknecht-Str. 4	98527 Suhl

3. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Fa. Lattermann GmbH als Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von **60,00 €** zu tragen.

Begründung

Zu 1. Das TLV ist gemäß Anhang I, Nr. 2.4.2, Abs. 4 GefStoffV in Verbindung mit der Anlage zu § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürAS-ZustVO) zuständige Behörde für die Erteilung dieser Zulassung.

Mit Schreiben vom 03.03.2016 wurde durch die Fa. Lattermann GmbH die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 519 beantragt.

Nachdem durch die eingereichten Antragsunterlagen:

- Unternehmensangaben, Tätigkeitsangaben für die Zulassung,
- personelle und sicherheitstechnische Ausstattung,
- Sachkundenachweise, Betriebsanweisung und Arbeitsanweisung

nachgewiesen wurde, dass die personellen und sicherheitstechnischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß TRGS 519 erfüllt sind, habe ich die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV zu erteilen.

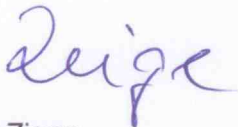
Zu 2. Die Nebenbestimmung dient dem Zweck, die in Anhang I Nr. 2.4 GefStoffV festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung sicherzustellen. Ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ist für den Fall gerechtfertigt, dass die Voraussetzungen des Anhang I Nr. 2.4 GefStoffV nicht mehr gegeben sind.

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

Im Auftrag



Fred Ziege
Kontrollbeauftragter

